

# Satzung

## *Comic Solidarity e.V.*

### **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Comic Solidarity“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- 1.2 Der Verein hat den Sitz in Frankfurt am Main.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§2 Zweck des Vereins**

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere von Comics und Manga im deutschsprachigen Raum, die über Self-Publishing, in Kleinverlagen oder auf Plattformen für "Creator-Owned Content" veröffentlicht werden. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation und Umsetzung von Gemeinschaftszuständen und Bühnenveranstaltungen auf Comicmessen und anderen Veranstaltungen sowie durch die Organisation weiterer gemeinschaftlicher Projekte der Comic- und Manga-Szene aus dem deutschsprachigen Raum.
- 2.2 Desweiteren schreibt der Verein den GINCO-Förderpreis öffentlich aus, der von einem unabhängigen Preiskomitee vergeben wird.
- 2.3 Besondere Relevanz wird in der Förderung von Künstler\*innen aus marginalisierten Gruppen gesehen, da diese sich in etablierten Systemen oft nicht wiederfinden bzw. wenig Beachtung erlangen.
- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 2.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die (Förder-)Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§3 Erwerb der (Förder-)Mitgliedschaft**

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen möchte.
- 3.2 Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den GINCO-Förderpreis finanziell oder ideell unterstützen möchte.
- 3.3 Aufnahmeanträge für (Förder-)Mitgliedschaften können formlos an den Vorstand gestellt werden.
- 3.4 Die Anträge werden an alle (Förder-)Mitglieder weitergeleitet. Die (Förder-)Mitglieder müssen innerhalb von 2 Wochen zustimmen oder Einwände erheben. Enthaltung gilt als Zustimmung. Aufnahmeanträge, auf die keine fristgerechten Einwände erfolgen, gelten als angenommen. Den Bewerber\*innen wird dies kurzfristig mitgeteilt.
- 3.5 Über Anträge, auf die Einwände erhoben wurden, wird auf der nächst folgenden Mitgliederversammlung oder in einer dafür eingerichteten und allen (Förder-)Mitgliedern zugänglichen digitalen Plattform nach Diskussion mit einfacher Mehrheit aller Beteiligten entschieden.

- 3.6 Bereits aufgenommene (Förder-)Mitglieder können mit entsprechender Anmeldung beim Vorstand jederzeit von einer regulären zu einer Fördermitgliedschaft wechseln und umgekehrt. Der Wechsel tritt mit dem Beginn des nachfolgenden Kalenderjahrs in Kraft.
- 3.7 Die (Förder-)Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des (Förder-)Mitglieds,
  - b) durch freiwilligen Austritt,
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein durch die Mitgliederversammlung
- 3.8 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem (Förder-)Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 3.9 Ein (Förder-)Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem (Förder-)Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des oder der Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Eine Abstimmung über den etwaigen Vereinsausschluss eines (Förder-)Mitglieds mit einfacher Mehrheit aller Beteiligten ist in der fristgerechten Einladung zur Mitgliederversammlung anzumelden.
- 3.10 Mit der Beendigung der (Förder-)Mitgliedschaft verfallen bereits gezahlte Beiträge ersatzlos und Ansprüche können nicht mehr geltend gemacht werden. Bei Funktionsträgern sind alle die Gesellschaft betreffenden Unterlagen (z. B. Kontoführungsbelege, Mitgliederlisten) unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

#### **§4 (Förder-)Mitgliedsbeiträge**

- 4.1 Von den (Förder-)Mitgliedern werden finanzielle Beiträge erhoben.
- 4.2 Die Höhe wird vom Vorstand während einer Mitgliederversammlung für das aktuelle oder darauffolgende Kalenderjahr festgesetzt und kann für reguläre Mitglieder und Fördermitglieder unterschiedlich hoch ausfallen.
- 4.3 Mitgliedsbeiträge von Fördermitgliedern sind an die Verwendung für Organisation, Ausrichtung, Durchführung und Dotierung des GINCO-Förderpreises gebunden.
- 4.4 Neu aufgenommene (Förder-)Mitglieder zahlen sofort den Beitrag für das laufende Jahr.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

#### **§ 6 Vorstand**

- 1.1 Verein wird vom Vorstand geleitet.

Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus:

- a) Eine den Vorsitz innehabende Person
- b) eine das Schatzmeister\*innenamt innehabende Person

- 6.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstandes allein vertreten. Die Vereinigung beider Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

- 6.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- 6.4 Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Zu Vorstandsmitgliedern können nur (Förder-)Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- 6.5 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wird auf der dem Austritt folgenden Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Für die Übergangszeit bestimmt das übrige Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied.
- 6.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der vorsitzenden Person oder der das Schatzmeister\*innenamt innehabenden Person schriftlich, fernmündlich oder über digitale Kommunikationsmedien einberufen und persönlich, fernmündlich oder über digitale Kommunikationsmedien durchgeführt werden.
- 6.7 Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu erstellen, das von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- 7.1 Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- 7.2 Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch Benachrichtigung per Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag.
- 7.3 Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für alle (Förder-)Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangspasswort erreichbaren Chat-Raum.
- 7.4 Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- 7.5 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle (Förder-)Mitglieder des Vereins fristgerecht eingeladen wurden. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes festlegt (siehe § 8.1). Das Stimmrecht ist übertragbar.
- 7.6 In der jährlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen jährlichen Rechenschaftsbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen.
- 7.7 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes sowie ggf. des Kassenprüfungsberichtes; Entlastung des Vorstandes.
  - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
  - c) Festsetzung oder Änderung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
  - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- 7.8 Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse, sofern in der Satzung für bestimmte Entscheidungen nicht andersweitig festgelegt (siehe § 8.1), mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Jedes (Förder-)Mitglied hat eine Stimme.
- 7.9 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und der Protokoll führende Person zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleitung und der Protokollführung, die Zahl der erschienenen (Förder-)Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

## **§ 8 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins**

- 8.1 Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aller Anwesenden. Abstimmungen über Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung sind in der fristgerechten Einladung anzukündigen.
- 8.2 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die den Vorsitz innehabende Person und die das Schatzmeister\*innenamt innehabende Person gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator\*innen.
- 8.3 In der Einladung sind vorgeschlagene Satzungsänderungen vorab beizufügen.
- 8.4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählte steuerbegünstigte Körperschaft und/oder juristische Person des öffentlichen Rechts die es zum Zwecke von Kunst und Kultur zu verwenden hat.

**Letzte Änderungen: 15. September 2020**